

Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstag veröffentlichen.

**Beschlussvorlage FB 1/011/2022
TOP Nr. 4 (Stadtrat)**

**Gremium
Stadtrat**

**Beschluss
Entscheidung**

**Ö-Status
öffentlich**

**Sitzungstag
21.06.2022**

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

**Vollzug der Straßenverkehrsordnung;
Antrag der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 02.03.2022 zur Sicherheit
für zu Fuß Gehende und Radfahrende in Grafing**

Sachverhaltsdarstellung / Begründung

**Vollzug der Straßenverkehrsordnung;
Antrag der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 02.03.2022
zur Sicherheit für zu Fuß Gehende und Radfahrende in Grafing**

Nr. 1 (temporäres Einfahrtsverbot in die Kapellenstraße)

Die temporäre Einbahnrichtung in der Kapellenstraße gemäß der Verkehrsuntersuchung durch Obermeyer Infrakstruktur vom 07.12.2021 wird wie bereits besprochen als Versuch umgesetzt.

Zur Entschärfung der Begegnungssituation von Bus/Pkw und Pkw/Pkw während der Hauptverkehrszeit des Schulverkehrs wird in der Kapellenstraße in der Zeit von 07.15 Uhr bis 08.15 Uhr ein temporäres Einfahrtsverbot umgesetzt. Die Kapellenstraße wird somit zwischen der Bürgermeister-Schleuderer-Straße und der Leonhardstraße zur Einbahnstraße.

Eine entsprechende Beschilderung wird hierzu aufgestellt. Der Fahrradverkehr ist von dieser Regelung nicht betroffen. Der Schulbusverkehr muss umgeleitet werden, sodass deren Anfahrt über die Bürgermeister-Schleuderer-Straße erfolgen wird. Er könnte aber auch ausgenommen werden. Die Abfahrt erfolgt in Richtung der Leonhardstraße.

Nach § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO i. V. m. § 45 Abs. 9 Satz 4 durch die Nr. 7 StVO ist es zur Erforschung von Verkehrsabläufen der Straßenverkehrsbehörde gestattet verkehrsregelnde Maßnahmen vorübergehend zu beproben um feststellen zu können ob sich diese als sinnvoll erweisen. Es wird daher ein Zeitraum von 6 Monaten vorgeschlagen.

Das Landratsamt Ebersberg muss bei solch einer geplanten Maßnahme die Erlaubnis erteilen. Diese wird durch das Ordnungsamt der Stadt Grafing b.München eingeholt.

Nr. 2 (Verbreiterung Gehweg)

Die Verbreiterung des Gehwegs kann nach Abstufung der Bahnhofstraße vorgenommen werden.

Nr. 3 (Anbringung des Verkehrszeichens 277.1 am Marktplatz und weiteren geeigneten Straßen):

Eine solche Beschilderung wird seitens der Stadtverwaltung nicht befürwortet, da, wie bereits im Antrag erwähnt mit der Novelle der Straßenverkehrsordnung klare Regelungen für Überholvorgänge geschaffen worden sind. Eine solche Beschilderung sollte daher nicht nötig sein.

Zudem ist ein Überholen von Fahrradfahrenden in den meisten Straßen im Stadtgebiet ohnehin nicht möglich, da der Mindestabstand von 1,5 Metern innerorts bei dem Überholvorgang nicht eingehalten werden könnte. Eine zusätzliche Beschilderung erscheint daher nicht sinnvoll. Zudem ist das Ziel, dass die Anzahl der Verkehrsschilder im Stadtgebiet verringert wird um dem „Schilderurwald“ entgegenzuwirken.

Nr. 4 (Radreparaturstelle):

Es wird eine Radreparaturstation im Stadtgebiet aufgestellt.

Beschlussvorschlag

Nr.1: Der Stadtrat beschließt die Umsetzung eines temporären Einfahrtsverbotes in die Kapellenstraße für einen Erprobungszeitraum von sechs Monaten gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO i. V. m. § 45 Abs. 9 Satz 4 durch die Nr. 7 StVO.

Nr. 2: Der Stadtrat beschließt, dass die Verbreiterung des Gehwegs erst vorgenommen wird, wenn die Abstufung der Bahnhofstraße erfolgt ist

Nr. 3: Der Stadtrat beschließt, dass im Stadtgebiet keine Verkehrszeichen mit Nr. 277.1 (Überholverbot) aufgestellt werden.

Nr. 4: Der Stadtrat beschließt, dass eine Radreparaturstation an geeigneter Stelle im Stadtgebiet aufgestellt werden soll.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja Nein Verw.HH / Verm.HH Ansatzüberschr. Nachtragsvormerkung

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Ja, positiv Ja, negativ Nein

Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen? Ja Nein

Anlagen:

Antrag Fußgänger- und Radfahrsicherheit März 2022